

Markus, Till: Rechtsvergleichung im Völkerrecht. Tübingen: Mohr Siebeck, 2021. ISBN 978-3-16-159568-4. XXII, 498 S. € 109,-

Die immense Breite des Völkerrechts und die weltweite Beschäftigung mit dieser Disziplin machen die Suche nach neuen Forschungsschwerpunkten in diesem Bereich zu einer Daueraufgabe. Neue „Moden“ stellen sich plötzlich ein, die tatsächlich auch völlig neue Perspektiven eröffnen können, auch wenn möglicherweise die jeweilige Blickweise – wie es nun für Moden üblich ist – gar nicht so neu ist, sondern eher eine „Wiederentdeckung“ darstellt. Gerade der enorme Reichtum der Völkerrechtsliteratur, die schiere Unmöglichkeit, diesen Reichtum in seiner aktuellen Weite bzw. gar in seiner historischen Tiefe umfassend im Auge zu haben, lässt die Lektüre von Autoren vergangener Epochen in ihrer überraschenden Aktualität zum Erlebnis werden.

Das soeben kurz Umrissene zeigt eine besondere Relevanz in dem sich immer deutlicher anbahnenden Paarlauf des Völkerrechts mit der Rechtsvergleichung, in der Ausformung von spannenden Querschnittsbereichen zwischen diesen Disziplinen.

Ganz grundsätzlich muss man den Eindruck gewinnen, dass die Zusammenschau dieser Materien gegenwärtig ganz besonders *en vogue* ist. Worauf diese aktuelle Bewegung letztlich zurückzuführen ist, ist schwer zu ergründen. Möglicherweise sind die Ursachen dafür multikausal: Die erwähnte, wissenschaftssoziologisch zu erklärende Suche nach neuen Forschungsthemen, die verstärkte historische Ausrichtung der Völkerrechtsforschung, die Entdeckung der Vielfalt nationaler Zugänge zum Völkerrecht mögen das Ihre dazu beigetragen haben, Interesse dafür zu wecken, das eigentlich Naheliegende, die engen Beziehungen zwischen diesen Rechtsmaterien genauer ins Auge zu fassen. Auf den ersten Blick mag es ja tatsächlich überraschen, dass zwei Materien, die objektiv derart viele Berührungspunkte aufweisen, in der Vergangenheit sowohl im Lehrbetrieb der Universitäten als auch im Forschungsbereich strikt separiert worden sind. Möglicherweise war es der behauptete „*sui generis*“-Charakter des Völkerrechts, der bei vielen Autoren einer Annäherung zur Rechtsvergleichung entgegenstand, doch wird dieses Verständnis des Völkerrechts zusehends stärker relativiert. Die erfrischend unkonventionellen Fragen und Einblicke in den Werken von *Anthea Roberts*¹ mögen dann den Zugang zu dieser Thematik nochmals interessanter gemacht haben.

¹ Grundlegend: *Anthea Roberts*, *Is International Law International?*, Oxford: Oxford University Press 2017. Siehe zudem *Anthea Roberts/Paul B. Stephan/Pierre-Hugues Verdier/Mila Versteeg* (Hrsg.), *Comparative International Law*, Oxford: Oxford University Press 2018.

Je mehr Aufmerksamkeit dem Beziehungsgeflecht zwischen diesen Disziplinen gewidmet wird, desto deutlicher wird aber auch, dass das Bewusstsein über diese Nähebeziehung eine weit längere historische Tradition aufweist, als gemeinhin angenommen und sich im Grunde bis auf die Anfänge der Völkerrechtswissenschaft zurückverfolgen lässt. Man mag in diesem Zusammenhang nur auf *Hugo Grotius* verweisen, der mit seinem Grundlagenwerk „*De iure belli ac pacis*“ (1625) die Völkerrechtswissenschaft gleichsam erschuf und damit notgedrungen auf Anleihen aus nationalen Rechtsordnungen (aber – weit darüber hinausgehend – auch aus dem Naturrecht, der Theologie, der Philosophie und der Geschichtswissenschaft) angewiesen war. Ähnliches ist von den Werken *Emer de Vattel*s zu sagen (siehe insbesondere „*Le droit des gens*“ 1785), deren beispielloser Erfolg in der Völkerrechtspraxis über Generationen hinweg wohl gerade auf die lebensnahe vergleichende Darstellung der Praxis zurückzuführen ist. Damit impliziert eine nähere Auseinandersetzung mit den Wechselbeziehungen zwischen Völkerrecht und Rechtsvergleichung eine umfassende Beschäftigung mit Werken nicht nur von zeitgenössischen Autoren, sondern auch von solchen vergangener Epochen. Angesichts der Dimension einer solchen Herausforderung ist es aber auch legitim, die jeweilige Forschungsfrage wiederum einzuengen, so wie dies im vorliegend zu besprechenden Werk geschehen ist. Der Titel selbst, freilich, kann andere Erwartungen wecken: „Rechtsvergleichung im Völkerrecht“, ohne eingrenzenden Untertitel, könnte nahelegen, dass der Autor eine umfassende Auseinandersetzung mit dieser Materie angestrebt haben könnte. Tatsächlich beschäftigt sich *Markus* mit einem Teilausschnitt dieser Forschungsfrage, nämlich im Wesentlichen mit der Rolle der Rechtsvergleichung in der völkerrechtlichen Rechtsquellendiskussion. Zweifelsohne ist dies eine sehr wichtige, wenngleich auch wiederum sehr „traditionelle“ Perspektive, ein Segment der Völkerrechtswissenschaft, in dem all den oben genannten Moden zum Trotz die Völkerrechtswissenschaft nie ihr Interesse an der Rechtsvergleichung verloren hat und umgekehrt von der Seite der Komparatisten her selbst immer wieder Brücken (wenngleich sehr enge) zur Völkerrechtswissenschaft geschlagen worden sind.²

Die Rolle der Rechtsvergleichung bei der Identifikation und Auslegung von Völkergewohnheitsrecht, noch mehr aber jene in Bezug auf die Allgemeinen Rechtsgrundsätze, ist geradezu selbsterklärend, die Literatur dazu

² Siehe grundlegend die Beiträge in *William E. Butler* (Hrsg.), *International Law in Comparative Perspective*, Alphen aan den Rijn: Sijtoff & Noordhoff 1980 (mit Beiträgen allerdings auch von Völkerrechtlern). Interessanterweise enthält hingegen das imposante Sammelwerk von *Mathias Reimann/Reinhard Zimmermann*, *Oxford Handbook of Comparative Law*, 2. Aufl., Oxford: Oxford University Press 2019, keinen eigenen Eintrag zu „Comparative Law and International Law“ (wenngleich zahlreiche Verweise auf das Völkerrecht).

immens. Primäre Aufgabe für den Autor musste es somit sein, diese zu ordnen und der Darstellung insbesondere auch aktueller Entscheidungen internationaler Gerichte (insbesondere des Internationalen Gerichtshofs [IGH], der Internationalen Strafgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]) Struktur zu verleihen, was ihm zweifelsohne gut gelungen ist. Besonders interessant erscheinen diesem Autor die umfassenden Analysen der Rechtsprechung der internationalen Gerichte, auf deren Grundlage gezeigt werden kann, dass der Nachweis allgemeiner Rechtsgrundsätze durchaus unterschiedlichen Kriterien folgt (S. 122 ff.). Der Autor belegt dabei im Einzelnen die in der Literatur vielfach vorgetragene Kritik, „dass die Gerichte in vielen Fällen auf umfängliche Beschreibungen und Erläuterungen der den Rechtsgrundsätzen zugrundeliegenden Regeln verzichten [keine Nennung der Tatbestände und Rechtsfolgen]“ (S. 201).

In Bezug auf das Vertragsrecht arbeitet der Autor insbesondere die Rolle der Rechtsvergleichung als Instrument guter Rechtssetzung heraus – auch das ein verdienstvolles Element (vgl. im Detail S. 335 ff.) Treffend führt der Autor aus, dass die Rechtsvergleichung zur Vertragsgestaltung nicht nur von einem Vergleich landesrechtlicher Regelungsansätze profitiert, sondern zunehmend stärker auch auf bereits existierende internationale Verträge und Regime zurückgreift (S. 346). Damit wäre ein wichtiges weiteres Forschungsfeld angesprochen, das bislang noch wenig bearbeitet worden ist: „Rechtsvergleichung im Völkerrecht“ in einem „engeren Sinne“. Wie bildet sich Völkerrecht sozusagen „aus sich selbst heraus“ fort?

Es ist nur schade, dass der Autor das von ihm abgesteckte – wie gesagt, sehr traditionelle – Feld nicht bzw. kaum verlassen wollte. Der – zweifelsohne sehr wichtige – „instrumentelle“ Zugang zur Rechtsvergleichung aus völkerrechtswissenschaftlicher Perspektive hätte um eine „ontologische“ Betrachtung ergänzt werden können: Rechtsvergleichung zur Deutung der Essenz des Völkerrechts. Der Autor deutet an, dass es regional und national unterschiedliche Zugänge zum Völkerrecht gibt,³ klammert diese Thematik in der weiteren Folge aus dem Untersuchungsgegenstand aber aus. Dagegen ist nichts Grundsätzliches einzuwenden, angesichts der bereits erwähnten Weite des Generalthemas. Möglicherweise ließen sich daraus aber auch zusätzliche Erkenntnisse für das vom Autor umgrenzte Forschungsfeld gewinnen, also für die Rechtsquellendiskussion, denn auch diese weist bekanntlich erhebliche nationale und regionale Unterschiede auf.

³ Dies wurde jüngst zumindest für den europäischen Raum in folgendem (nach der Fertigstellung der hier zu besprechenden Monographie erschienenen) Werk geprüft: *Peter Hilpold* (Hrsg.), *European International Law Traditions*, Heidelberg/Berlin: Springer 2021.

Der Autor zitiert umfassend Arbeiten aus dem deutschsprachigen Raum, die für die von ihm gewählten Forschungsfragen Beiträge erbrachten, und tatsächlich sind diese Beiträge auch sehr reichhaltig. Schade aber, dass ein so grundlegender Aufsatz wie jener von *Colin Picker*, *International Law's Mixed Heritage*, 2008, fehlt, der in sehr erfrischender Form beide Perspektiven zusammenführt: Rechtsvergleichung als Schlüssel zur Deutung der Natur des Völkerrechts und als Instrument dieser Rechtsordnung.⁴

„Traditionell“ ist der Zugang des Autors zu dieser Diskussion auch in dem Sinne, dass er die Beiträge des „Global-Administrative-Law“ („GAL“)-Ansatzes⁵ im Beziehungsgeflecht Rechtsvergleichung und Völkerrecht nicht einbezieht. Für den GAL-Ansatz ist Rechtsvergleichung von geradezu fundamentaler Bedeutung, auch wenn dies auf den ersten Blick vielleicht nicht immer im Bewusstsein der Völkerrechtswissenschaft steht. Auch eine Prüfung der Rolle der Rechtsvergleichung für das – im Völkerrecht eine immer bedeutendere Rolle einnehmende – *soft law*⁶ wäre für eine rechtsquellenorientierte Arbeit wie der vorliegenden spannend gewesen.

Insgesamt muss aber dennoch festgehalten werden: Im Kontext der sich immer mehr intensivierenden Bemühungen zur Identifikation der Rolle der Rechtsvergleichung für das Völkerrecht und im Völkerrecht stellt diese Arbeit zweifelsohne einen wertvollen Beitrag dar. Der Autor verweist selbst auf den verbleibenden, umfassenden Forschungsbedarf in diesem Bereich.⁷ Man kann gespannt sein auf die weiteren Arbeiten, die dazu in nächster Zeit erscheinen werden.

Peter Hilpold, Innsbruck

⁴ Vgl. *Colin B. Picker*, *International Law's Mixed Heritage: A Common/Civil Law Jurisdiction*, in: *Vand. J. Transnat'l L.* 41 (2008), 1083-1138.

⁵ Vgl. dazu bspw. *Sabino Cassese*, *Global Administrative Law*, Cheltenham: Edward Elgar Publishing 2021.

⁶ Vgl. dazu letztthin *Peter Hilpold*, *Opening up a New Chapter of Law-Making in International Law: The 2018 Global Compacts on Migration and Refugees*, in: *ELJ* 27 (2021), 1-20.

⁷ Vgl. dazu auch seine abschließenden Bemerkungen, S. 455 ff.